

Doppelbesteuerung

Drittstaaten-Fall - kein DBA

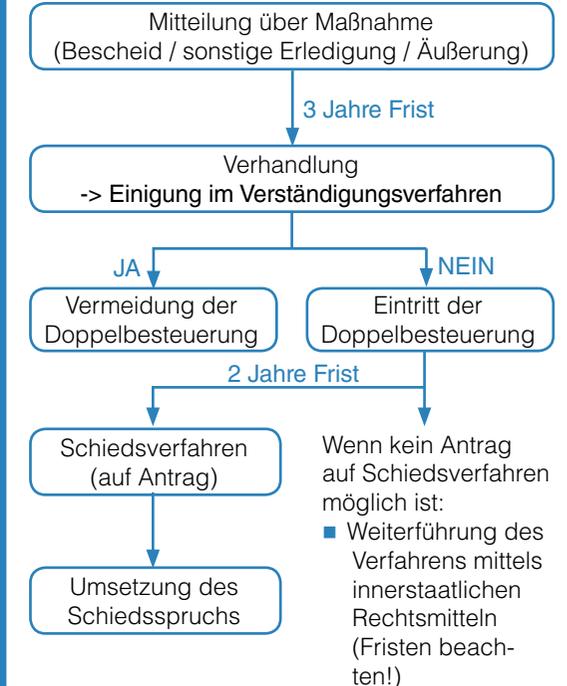
Ist keine Behebung der Doppelbesteuerung aufgrund EU-BStBG oder aufgrund DBA möglich:

- Gesamte bzw teilweise Ausnahme von der Besteuerung bzw. Anrechnung ausländischer Steuer aufgrund § 48 (5) BAO sowie dazugehöriger Verordnung
- Vermeidung der Doppelbesteuerung mittels innerstaatlichen Rechtsmitteln (Fristen beachten!)

EU-Fall - auf Basis EU-BStBG



Drittstaaten-Fall - DBA mit / ohne Schiedsverfahren



Doppelbesteuerung

Drittstaaten-Fall - kein DBA

Wenn kein DBA zwischen den Staaten abgeschlossen wurde:

- Vermeidung der Doppelbesteuerung mittels innerstaatlichen Rechtsmitteln (Fristen beachten!)

EU-Fall - auf Basis EU-BStBG

Mitteilung über Maßnahme (Bescheid / sonstige Erledigung / Äußerung)

3 Jahre Frist

Aufnahme des Verständigungsverfahrens
-> Einigung

JA ↓ 2 Jahre Frist ↓ NEIN

Vermeidung der Doppelbesteuerung

Schiedsverfahren (auf Antrag)

50 Tage Frist

Beratender Ausschuss

6 Monate Frist

Stellungnahme des Ausschusses

6 Monate Frist

Abschließende Entscheidung:

- Annahme der Stellungnahme; oder
- Eigener Lösungsansatz

Drittstaaten-Fall - DBA mit / ohne Schiedsverfahren

Mitteilung über Maßnahme (Bescheid / sonstige Erledigung / Äußerung)

3 Jahre Frist

Verhandlung
-> Einigung im Verständigungsverfahren

JA ↓ NEIN

Vermeidung der Doppelbesteuerung

Eintritt der Doppelbesteuerung

2 Jahre Frist

Schiedsverfahren (auf Antrag)

Umsetzung des Schiedsspruchs

Wenn kein Antrag auf Schiedsverfahren möglich ist:

- Weiterführung des Verfahrens mittels innerstaatlichen Rechtsmitteln (Fristen sind zu beachten!)

Unilaterale Entlastung nach § 48 (5) BAO

Ist keine Einleitung aufgrund EU-BStBG oder aufgrund DBA möglich:

- Gesamte bzw teilweise Ausnahme von der Besteuerung bzw. Anrechnung ausländischer Steuer aufgrund § 48 (5) BAO sowie dazugehöriger Verordnung.